

Sechster Bericht

des Unvereinbarkeitsausschusses

Der Unvereinbarkeitsausschuss trat am 25. Februar 2026 zur Beratung über im Sinne des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G) abgegebene Meldungen zusammen. Gemäß § 7 Unv-Transparenz-G wird nachfolgender Bericht erstattet:

Vertraulichkeit

Der Unvereinbarkeitsausschuss beschloss zunächst einstimmig gemäß § 37a Abs. 3 GOG-NR: „Vertraulichkeit ist hinsichtlich der ausschließlich auf Grund der Verhandlungen des Unvereinbarkeitsausschusses bekannt gewordenen Informationen zu wahren, sofern diese nicht zulässigerweise veröffentlicht sind und daher insb. keinem Geheimhaltungsschutz nach den Regelungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes unterliegen.“

Meldungen von Mitgliedern des Nationalrates

Die von Mitgliedern des Nationalrates gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G gemeldeten leitenden Stellungen wurden einstimmig für zulässig erachtet.

Außerdem nahm der Unvereinbarkeitsausschuss Zurücklegungen von leitenden Stellungen bzw. Tätigkeiten durch Mitglieder des Nationalrates einstimmig zur Kenntnis.

Wien, 2026 02 25

Mag. Dr. Martin Graf

Obmann